

Homosexualität als „heilbar“ bezeichnet

Wochenzeitung erhebt Vorwürfe ohne ausreichende Fakten

Unter der Überschrift „Heilung in Gottes Namen“ setzt sich eine Wochenzeitung mit einem Verein auseinander, der versuche, „Schwule von ihrer Homosexualität zu befreien“. Es wird geschildert, dass die Vereinigung unter der Leitung eines 44-jährigen angeblichen Theologen stehe. Dessen Überzeugung sei es, dass Homosexualität Ausdruck eines Traumas sei und suchartige Züge annehmen könne. Zum Glück sei sie nicht genetisch bedingt und damit „heilbar“. Der Vereinschef ziehe seine Leitsätze aus der Bibel und aus einem Buch, für dessen Autor Schwule schlicht verhaltensgestört seien. Ihm werde nachgesagt, dass er der amerikanischen Ex-Gay-Bewegung angehöre, die Schwule und Lesben mit Gebetssitzungen und stationären Therapien „umpole“. Der Beschwerdeführer vertritt den Verein. Er ruft den Deutschen Presserat an, weil der Artikel nach seiner Auffassung mehrere unwahre Tatsachenbehauptungen und Unterstellungen enthalte, die geeignet seien, den Ruf des Vereins und seines Vorsitzenden herabzuwürdigen. Es liege damit eine unwahre Berichterstattung vor, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowohl des Vereins als auch der Person des Vorsitzenden verletze. Im Wesentlichen – so der Beschwerdeführer – sei die gesamte Grundaussage des Artikels falsch. Der Verein versuche nicht, Schwule von ihrer Homosexualität zu „befreien“. Sein Anliegen sei es vielmehr, Ratsuchende beim Erreichen ihrer eigenen Ziele zu unterstützen. Darüber hinaus stelle die Zeitung eine Vielzahl von Details falsch dar. So habe der Verein nicht behauptet, dass Homosexualität eine Krankheit sei und suchartige Züge annehmen könne. Falsch sei es auch, dass der Vorsitzende seine Leitsätze aus der Bibel und dem oben erwähnten Buch beziehe. Eine „Umpolung“ im Sinn einer Gehirnwäsche werde ebenfalls nicht betrieben. Der Beschwerdeführer nennt noch weitere Passagen des Textes, die nach seiner Darstellung falsch seien. Die Rechtsvertretung der Wochenzeitung weist darauf hin, dass für die Richtigkeit der Wortzitate die Autorin als Zeugin zur Verfügung stehe. Die Formulierung „...von ihrer Homosexualität zu befreien“ sei eine Zusammenfassung des Vereinsprogramms. Ein Band von dem Gespräch mit dem Vereinsvorsitzenden existiere nicht, da dieser die Aufzeichnung untersagt habe. Da der Beschwerdeführer darauf bestehe, „Traumatherapeut“ zu sein, sei die Interpretation zulässig, dass er Homosexualität zumindest als möglichen Ausdruck eines Traumas betrachte. Der Bezug zur „Überwindung“ von Suchtverhalten werde in der Selbstbeschreibung des Vereins und in eigenen Stellungnahmen hergestellt. (2007)

Der Beschwerdeausschuss sieht bei einer Reihe von Details im Artikel einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex (journalistische Sorgfaltspflicht). So ist beispielsweise die Bezeichnung des Beschwerdeführers als Theologe nicht zulässig, da er eine solche Ausbildung nicht hat und lediglich als Diakon arbeitet. Die von der

Redaktion vorgebrachte Argumentation zur Gleichstellung von Theologen und Diakonen setzt sich über die Tatsache hinweg, dass nicht jeder Diakon auch Theologe ist. Die Darstellung, der Beschwerdeführer sei der Ansicht, Homosexualität sei Ausdruck eines Traumas, wird nicht hinreichend belegt. Es ist unzureichend, diese Behauptung aus der Tatsache abzuleiten, dass der Beschwerdeführer sich als Traumaberater/Traumatherapeut bezeichnet. Zulässigerweise kann daraus nur darauf geschlossen werden, dass Homosexualität Ausdruck eines Traumas sein kann. Der Unterschied ist im Kontext der gesamten kritischen Berichterstattung allerdings von Gewicht. Besonders schwerwiegend beurteilt der Presserat die Passage am Ende des Artikels, wonach in dem Verein „etwas faul“ sei. In diesem Zusammenhang nennt die Zeitung lediglich allgemein den Verband Homosexueller Christen und Kirche. Für diesen äußerst abwertenden Verdacht wird lediglich eine anonyme Quelle angeführt. Das ist nicht ausreichend. Die Arbeit des Vereins ist grundsätzlich von öffentlichem Interesse und darf kritisch hinterfragt werden. Die erhobenen Vorwürfe sind jedoch für den Beschwerdeführer von existenzieller Bedeutung und können eine Ruf schädigende und ehrverletzende Wirkung im Sinne der Ziffer 9 des Pressekodex entfalten. Deshalb wäre es erforderlich gewesen, jeden Vorwurf besonders sorgfältig durch Tatsachen zu belegen oder Quellen zu benennen, die sich im Zweifel für ihre Behauptungen verantworten müssen. Dieser Anforderung wird der Beitrag nicht gerecht. Aus diesem Grund spricht der Presserat eine Missbilligung aus. (BK1-64/07)

Aktenzeichen:BK1-64/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Missbilligung